

Verordnung des TTSV Kenzingen zur Nutzung der Alten Turn und Festhalle zu Trainingszwecken

Diese Verordnung präzisiert die CoronaVO (Fassung ab 15. Mai 2021) des Landes Baden-Württemberg und die Vorschriften der Stadt Kenzingen.

§1 Rahmenbedingungen

- a) Die Sporthalle darf während der hier definierten Trainingszeiten benutzt werden, solange mindestens Öffnungsstufe 1 ausgerufen wurde.
- b) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal fünf Personen aus zwei Haushalten begrenzt, solange nicht mindestens Öffnungsstufe 2 ausgerufen wurde.
- c) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal zehn Personen begrenzt, sobald eine Inzidenz von unter 50 ortsüblich bekannt gemacht wurde.
- d) Jeder Teilnehmer muss einen tagesaktuellen Coronatest vorweisen.
- e) Ausgenommen von Teilnehmerbegrenzungen und Testpflicht sind vollständig Geimpfte und Genesene nach SchAusnahmV §6. Diese Personen müssen ihren vollständigen Impfschutz oder die Genesung nachweisen. Weiter sind zu anwesenden zugehörigen Kindern unter 14 Jahren von der Begrenzung ausgenommen.

§2 Trainingszeiten

Dienstag, Mittwoch und Freitag: 17:00 – 22:00

§3 Hallennutzung

- a) Der Hallenschlüssel kann bei Jens Kleinstück, Johannes Stubert oder Stefan Krumm (im Folgenden Besitzer genannt) abgeholt werden. Die Teilnehmer kümmern sich selbst um die Abholung des Schlüssels und dessen ordnungsgemäße Rückgabe. Der Wunsch zur Schlüsselabholung muss 3 Stunden vor Trainingsbeginn beim entsprechenden Besitzer angemeldet werden.
- b) Die Halle darf nur betreten werden, sofern CoronaVO §7 (Betretungsverbot für Symptomträger und Kontaktpersonen) erfüllt wird.

§4 Trainingsverantwortung und Hygienebeauftragter

Der Teilnehmer, der den Schlüssel abholt, ist der Verantwortliche im Sinne von CoronaVO Sport §2 Absatz (1) Satz 4 und auch als solcher in die Teilnehmerliste einzutragen. Er trägt die Verantwortung, dass die hier beschriebenen Vorgaben umgesetzt und eingehalten werden. Außerdem hat er dafür zu sorgen, dass am selben Abend die Anwesenheitsliste in gedruckter oder digitaler Form beim 1. Vorsitzenden und der Hallenschlüssel beim Besitzer vorliegen. Die Teilnehmerliste wird am Trainingsabend vom Hygienebeauftragten geführt und für 4 Wochen beim 1. Vorsitzenden gespeichert. Danach wird sie gelöscht.

§5 Hygienevorschriften

Um die Hygienevorschriften einzuhalten, sind folgende Punkte ohne Ausnahme einzuhalten:

- a) Vor dem Betreten der Sporthalle muss jeder Trainingsteilnehmer sich die Hände mit Seife waschen.
- b) Nach Möglichkeit sollten während der gesamten Trainingszeiten die Fenster offen sein. Ist dies nicht möglich so werden die Fenster jede Stunde für 10 Minuten zum Stoßlüften geöffnet.
- c) Vor dem Abbau muss jeder die Hände mit Seife waschen.
- d) Wenn kein weiteres Training am selben Tag stattfindet, muss komplett abgebaut werden.
- e) Umkleieräume und Duschen dürfen von maximal einer noch nicht vollständig geimpften Person genutzt werden.
- f) Der Aufenthalt in der Halle ist unter Einhaltung des Mindestabstandes und der maximalen Personenzahl während der Trainingszeiten gestattet.
- g) Der Haupteingang wird als Eingang genutzt, der Notausgang wird als Ausgang genutzt.
- h) Alle weiteren allgemeinen Hygienevorschriften gelten zusätzlich.

§6 Anmeldung zum Trainingsbetrieb

Eine Anmeldung zum Trainingsbetrieb ist über www.ttsv-kenzingen.de vorzunehmen. Von dieser Pflicht sind vollständig Geimpfte und Genesene befreit.

§7 Konsequenzen

Der TTSV Kenzingen behält sich vor, jederzeit stichprobenartig Kontrollen durchzuführen, ob die Maßnahmen eingehalten werden und wird bei grober oder vorsätzlicher Nichteinhaltung von Bestimmungen der CoronaVO oder dieser Verordnung, das Training grundsätzlich untersagen. Bei Kontrollen durch Ordnungsamt, Gesundheitsamt und Polizeibehörden haftet der Hygienebeauftragte bei Beanstandungen.

§8 Schlussbestimmungen

- a) Diese Verordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und setzt alle vorherigen Verordnungen außer Kraft.
- b) Für alle hier nicht geregelten Vorgaben gilt die CoronaVO 15. Mai 2021 oder deren Nachfolgeordnungen.
- c) Sie tritt spätestens mit dem Außerkrafttreten der CoronaVO außer Kraft.
- d) Änderungen an einzelnen Teilen dieser Verordnung lassen die anderen Teile unberührt.

Gez. Stefan Krumm